



Stadt Soltau

Bekanntmachung

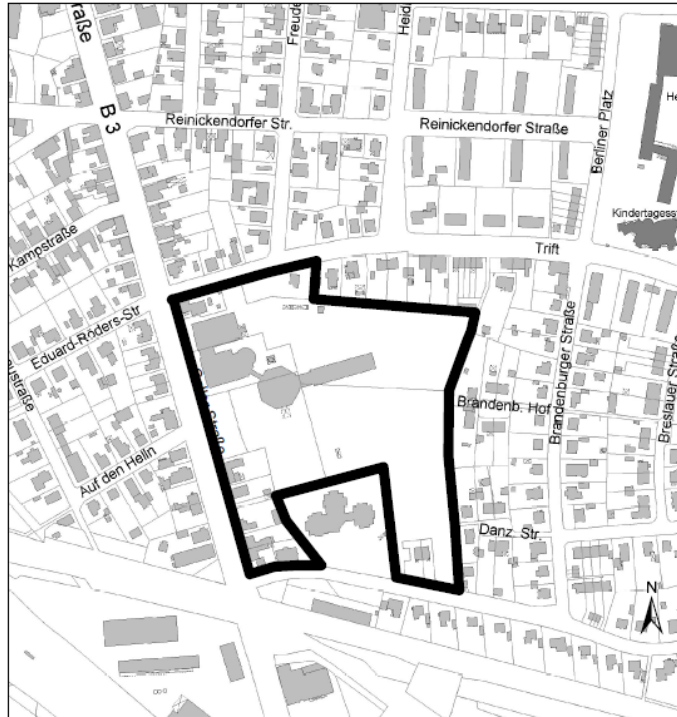
Inkrafttreten der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Celler Straße Ost zwischen Trift und Marienburger Damm" – mit örtlicher Bauvorschrift und 7. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 18.07.2012 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 80 "Celler Straße Ost zwischen Trift und Marienburger Damm" - mit örtlicher Bauvorschrift - mit erster vereinfachter Änderung, geändert werden soll. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der zweiten Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 07.01.2014 bis einschließlich 06.02.2014, die der erneuten öffentliche Auslegung in der Zeit vom 15.04.2014 bis einschließlich 28.04.2014, durchgeführt.

In der Sitzung am 12.06.2014 hat der Rat die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Celler Straße Ost zwischen Trift und Marienburger Damm" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen als Satzung beschlossen. Die Begründung der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 und die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurden ebenfalls beschlossen.

Der Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: Verkleinerung der AK 5; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung LGLN, Regionaldirektion Verden, Katasteramt Soltau).



Mit der Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zum Schallschutz. Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen bedarf es zusätzlich der Anwendung der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau).

Die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Celler Straße Ost zwischen Trift und Marienburger Damm" mit örtlicher Bauvorschrift, die dazugehörige Begründung, sowie die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 16.06.2014

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Wilhelm Ruhkopf

L.S.